

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen **Kunststofftechnik KRUG GmbH . Schusterstraße 6–8 . 35236 Breidenbach** (nachfolgend KRUG) und **Firma** (nachfolgend Partner) (nachfolgend beide Parteien auch bezeichnet als **Partei** oder **Parteien**)

Präambel

Die Parteien beabsichtigen die Durchführung eines gemeinsamen Projekts im Zusammenhang mit [ausführliche Projektbeschreibung] (nachfolgend Zweck).

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit beabsichtigen die Parteien, für den vorstehenden beschriebenen Zweck vertrauliche Informationen gemäß nachstehender Ziffer 1 auszutauschen.

Den Parteien ist bewusst, dass diese vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Vertrauliche Informationen, die nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen genügen, unterfallen dennoch den Geheimhaltungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung und sind während und nach Beendigung der Zusammenarbeit vertraulich zu behandeln.

Zwischen den Parteien wird hiermit Folgendes verbindlich vereinbart:

1. Definition

Unter den Begriff der „vertraulichen Informationen“ fallen alle technischen und kaufmännischen Informationen in Bezug auf Produkte, Herstellungsprozesse, Know-How, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten sowie Daten der offenbarenden Partei (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), insbesondere solche, die als Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind.

Eine detaillierte Beschreibung des Projektes und der vertraulichen Informationen sind dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die

- i) der anderen Partei bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren;
- ii) rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung erworben wurden;
- iii) allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden oder
- iv) von der offenbarenden Partei freigegeben werden.

Diese Ausnahmen gelten nicht für eine Kombination von Einzelinformationen, auch wenn für jede Einzelinformation an sich die genannten Ausnahmen gelten, es sei denn, die Kombination selbst fällt unter die genannten Ausnahmen.

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

2. Geheimhaltungspflichten

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig:

- a) die vertraulichen Informationen geheim zu halten und nur im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden, sie insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sie Dritten anderweitig zur Verfügung zu stellen und sie auch nicht unbefugt für eigene Geschäftszwecke zu verwerten;
- b) von den vertraulichen Informationen nur in dem Umfang Vervielfältigungen anzufertigen, der zur Durchführung der Kooperation notwendig ist;
- c) zum Schutz der vertraulichen Informationen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu treffen;
- d) diese Geheimhaltungspflichten Mitarbeitern und beauftragten Dritten, die mit den vertraulichen Informationen in Kontakt kommen, aufzuerlegen und diese auf Verlangen der offenbarenden Partei nachzuweisen;
- e) nur vertrauensvollen und sorgfältig ausgewählten Mitarbeitern und zulässigerweise beauftragten Dritten Zugang zu den vertraulichen Informationen zu gewähren und ihnen nur solche Informationen zugänglich zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweils konkreten Aufgabe zwingend benötigen.

Obige Verpflichtungen gelten gleichermaßen für vor Vertragsschluss erhaltene und als solche ausdrücklich bezeichnete vertrauliche Informationen.

Sofern eine Partei aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer rechtmäßigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, die von der anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen offenzulegen, wird sie die offenbarende Partei darüber unverzüglich schriftlich per Telefax oder per E-Mail unterrichten und diese auf Anfrage dabei unterstützen, die vertraulichen Informationen bestmöglich vor der Offenlegung zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.

Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig informieren, wenn sie, ihre Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

3. Rückgabe der vertraulichen Informationen

Der Empfänger der vertraulichen Informationen wird nach Aufforderung der anderen Partei sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach seiner Wahl zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, der Empfänger ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet.

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

3. Rückgabe der vertraulichen Informationen

Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der Empfänger der vertraulichen Informationen hat der offenbarenden Partei nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

4. Schutzrechte

- a) Mit der Überlassung vertraulicher Informationen erfolgt keine über die in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelte Nutzung hinausgehende Übertragung von Schutz- oder Nutzungsrechten. Die offenbarende Partei bleibt uneingeschränkt Eigentümerin sämtlicher vertraulicher Informationen.
- b) Die offenbarende Partei behält sich vor, die dem Empfänger übermittelten vertraulichen Informationen zum Schutz anzumelden. Die Offenbarung von vertraulichen Informationen beinhaltet für den Empfänger nicht das Recht, sie ihrerseits zum Schutz anzumelden. Die Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung sind insbesondere auch so zu verstehen, dass wegen des Verbots der Weitergabe von Informationen an Dritte eine Neuheitsschädlichkeit im Sinne des Deutschen Patentgesetzes oder des Europäischen Patentrechtsübereinkommens oder entsprechender Bestimmungen der Patentgesetze anderer Länder nicht entstehen kann.
- c) Der Empfänger hat es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen zu dekompilem, zerlegen oder zurückzuentwickeln (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineerings“) oder die vertraulichen Informationen auf sonstiger Weise zu modifizieren.

5. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, den Abschluss und den Inhalt dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln. Eine Nutzung von Namen oder Kennzeichen der anderen Partei zu Werbe- oder sonstigen Zwecken ist ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung untersagt.

6. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht noch weitere 5 Jahre nach dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung fort.

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

7. Übertragung

Die Übertragung von Rechten oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bedarf der schriftlichen Einwilligung der jeweils anderen Partei.

8. Datenschutz

Die Parteien halten die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere, wenn ihnen Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software der anderen Partei gewährt wird. Sie stellen sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen und für sie tätige Dritte diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichten sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Die Parteien bezwecken keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag der anderen Partei. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der Parteien. In diesen Fällen werden die Parteien dennoch darauf hinwirken, einen Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne des Art. 28 Abs. 1 DSGVO zu schließen. Die personenbezogenen Daten werden von den Parteien in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

9. Vertragsstrafe

Die Parteien verpflichten sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an die jeweils andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro zu zahlen. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für einen solchen Fall, eine der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für den Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien im Hinblick auf die vertraulichen Informationen und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen diesbezüglich. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.



kompetent
gelöst.

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist das Landgericht Marburg.

Anhang 1:

Detaillierte Beschreibung des Projektes und der vertraulichen Informationen

Kunststofftechnik KRUG GmbH
Ort, Datum

Lieferant
Ort, Datum

(Name des Unterzeichners)

(Name des Unterzeichners)